

SG_VERSICHERUNGSGERICHT KV 2018/13 vom 19. Juni 2019

Sg Versicherungsgericht, 2019-06-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_KV_2018_13

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT KV 2018/13 du 19 juin 2019

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT KV 2018/13 del 19 giugno 2019

Regeste

Art. 42 ATSG; Art. 29 Abs. 2 BV: Aufhebung des Einspracheentscheids wegen Verletzung des rechtlichen Gehörs (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 19. Juni 2019, KV 2018/13).

Erwägungen

E. 1

1.1 Die Beschwerdegegnerin macht zunächst geltend, auf die Beschwerde sei mangels Rechtsschutzinteresses der Beschwerdeführerin nicht einzutreten. Denn die Beschwerdeführerin habe in ihrer Einsprache vom 3. Februar 2016 weder die Vergütung einer bestimmten Position in der Analysenliste noch eine Umsetzung des Kostengutsprache gesuches von Dr. B. ___ beantragt. Vielmehr habe sie in ihrer Einsprache beantragt, dass die Verfügung vom 7. Januar 2016 aufzuheben und die ihr gesetzlich zustehenden Leistungen zu erbringen seien. Diesem Antrag sei mit dem Einspracheentscheid vom 19. Juli 2018 voll entsprochen worden. Der Beschwerdeführerin seien die ihr gesetzlich zustehenden Leistungen zugesprochen worden (act. G 3 S. 2 ff.). Demgegenüber stellt sich die Beschwerdeführerin auf den Standpunkt, ihre Einsprache sei zwar gutgeheissen worden, jedoch seien ihr nicht die zu einer genügenden Abklärung notwendigen Leistungen zugesprochen worden. Vielmehr sei im Dispositiv des Einspracheentscheids vom 19. Juli 2018 eine inhaltliche Abänderung der beantragten Positionen erfolgt, weshalb durchaus ein schutzwürdiges Interesse am vorliegenden Beschwerdeverfahren bestehe. Wie das vorliegende Verfahren zeige, vertrete die Beschwerdegegnerin eine abweichende Meinung bezüglich des Umfangs der Abklärungen, welche für eine eindeutige Diagnosestellung notwendig seien (vgl. insbesondere act. G 7 S. 2).

1.2 Gemäss Art. 59 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) ist zur Beschwerde berechtigt, wer durch die angefochtene Verfügung oder den Einspracheentscheid berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat. Nach der bundesgerichtlichen Praxis setzt die Beschwerdebefugnis voraus, dass ein praktisches oder rechtliches Interesse an der Aufhebung oder Änderung eines Entscheids geltend gemacht werden kann, sodass durch die Gutheissung der Beschwerde ein Nachteil wirtschaftlicher, ideeller, materieller oder anderweitiger Natur vermieden wird, wobei das Interesse unmittelbar und konkret sein muss. Weiter wird für die Beschwerdelegitimation verlangt, dass die beschwerdeführende Partei durch die angefochtene Verfügung stärker als jedermann betroffen ist bzw. in einer nahen Beziehung zur Streitsache steht (zum Ganzen BGE 139 I 207 E. 1.1 und 115 Ib 389 E. 2a; Urteil des Bundesgerichts vom 30. November 2018, 2C_986/2018, E. 3; UELI KIESER, ATSG-Kommentar, 3. Aufl. Zürich/Basel/Genf

2015, N 7 ff. zu Art. 59 mit weiteren Hinweisen). 1.3 Die Beschwerdeführerin ist als Adressatin vom angefochtenen Einspracheentscheid offensichtlich stärker als eine beliebige Drittperson betroffen und weist somit die notwendige Nähe zur Streitsache auf. Strittig ist jedoch, ob sie ein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung des Einspracheentscheids hat. Zwar handelt es sich beim angefochtenen Einspracheentscheid um einen gutheissenden Entscheid (vgl. act. G 3.20), jedoch wird dem Begehren der Beschwerdeführerin damit nicht voll entsprochen. Vielmehr werden der Beschwerdeführerin im Einspracheentscheid nur die Kosten für die KLV-Analysenliste Positionen Nr. 2021.00, 2860.01, 2570.00 und 2910.00 und somit lediglich die Kosten für eine Analyse von ein bis zehn Genen zugesprochen (vgl. act. G 3.20), während die Beschwerdeführerin offensichtlich ein Interesse daran hat, dass ihr die Kosten für eine Analyse von 11-100 Genen bzw. die Kosten für die KLV-Analysenliste-Position 2810.02 bei Verdacht auf EDS vergütet werden (vgl. act. G 1, 3.1 und 3.4). Folglich kann nicht behauptet werden, der Beschwerdeführerin fehle ein schutzwürdiges Interesse an der Beschwerdeerhebung, weil ihrem Begehren mit dem Einspracheentscheid schon vollumfänglich entsprochen worden sei. Daran ändert auch nichts, dass die Beschwerdeführerin im Einspracheverfahren lediglich in einer pauschal gehaltenen Formulierung die ihr zustehenden gesetzlichen Leistungen beantragt hat (vgl. act. G 3.7 S. 1). Vor dem Hintergrund des am 29. Oktober 2015 von Dr. B.____ eingereichten Kostengutsprachegesuchs (vgl. act. G 3.1) und des Schreibens der Beschwerdeführerin vom 20. November 2015, in welchem diese ausdrücklich um Übernahme der Kosten für die bei ihr verordnete genetische Abklärung bzw. für die KLV-Analysenliste-Position Nr. 2810.02 ersucht hatte (vgl. act. G 3.4), ist ihr Antrag im Einspracheverfahren so zu verstehen, dass sie die Übernahme sämtlicher im Kostengutsprachegesuch beantragten Kosten bzw. zumindest die Kosten für die im Schreiben vom 20. November 2015 beantragte Listenposition Nr. 2810.02 vergütet haben möchte, mithin als gesetzliche Leistungen die Vergütung dieser Kosten versteht. Dafür spricht auch, dass die Beschwerdegegnerin in ihrer Verfügung vom 7. Januar 2016 festgehalten hat, dass sie an ihrer Ablehnung vom 13. November 2015, sprich an der Ablehnung des Kostengutsprachegesuchs (vgl. act. G 3.3), festhalte (act. G 3.6). Denn im Einspracheverfahren ist gerade diese Verfügung, welche Bezug zum Kostengutsprachegesuch genommen hat, angefochten gewesen. Dazu kommt, dass im Einspracheverfahren der sogenannte Untersuchungsgrundsatz gilt, weshalb den Parteianträgen ohnehin nur untergeordnete Bedeutung zukommt (vgl. Art. 43 ATSG; UELI KIESER, a.a.O., N 13 ff. zu Art. 43). Die Beschwerdegegnerin hat im Einspracheverfahren jedenfalls nicht ohne weiteres annehmen können, die Beschwerdeführerin sei auch mit der Vergütung anderer Listenpositionen einverstanden, sofern damit nicht wenigstens die Kosten in der beantragten Höhe abgedeckt werden. Der Beschwerdeführerin ist somit darin zuzustimmen, dass sich ihr Verständnis des Umfangs der gesetzlichen Leistungen von demjenigen der Beschwerdegegnerin unterscheidet, woraus deutlich wird, dass die Beschwerdegegnerin mit dem Einspracheentscheid vom 19. Juli 2018 dem Begehren der Beschwerdeführerin gerade nicht voll entsprochen hat, weshalb letztere ein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung bzw. Änderung des Einspracheentscheids und somit an der Beschwerdeerhebung hat. Auf die Beschwerde ist folglich einzutreten.

E. 2

2.1 Zunächst rügt die Beschwerdeführerin, dass die Beschwerdegegnerin ihren Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt habe, indem sie ihr vor Erlass des Einspracheentscheids vom 19. Juli 2018 keine Gelegenheit gegeben habe, sich zum Bericht von Prof. E.____ bzw. zu

den von ärztlicher Seite neu eingebrachten KLV-Analyselistenpositionen zu äussern. Die Beschwerdeführerin ist der Ansicht, dass die Beschwerdegegnerin die Diskussion um die einschlägigen Kostenpositionen im Einspracheverfahren hätte führen müssen. Sie habe die Beschwerdegegnerin sogar auf die Problematik hingewiesen, jedoch von dieser lediglich die Antwort erhalten, sie könne den Entscheid ja anfechten. Folglich habe sie sich gezwungen gesehen, den Einspracheentscheid – trotz Gutheissung der Einsprache – anzufechten, was zu einem unnötigen Verfahren und zum Verlust einer Instanz geführt habe. Zwar sei es möglich, die Gewährung des rechtlichen Gehörs ins Einspracheverfahren zu verlegen, nicht jedoch ins Beschwerdeverfahren. An der Gehörsverletzung ändere auch der Umstand nichts, dass die Beschwerdegegnerin den vorliegenden Fall nach einer Stellungnahme von ihr, der Beschwerdeführerin, dem Vertrauensarzt Dr. G.____ vorgelegt habe. Denn dieser habe nur nochmals die Einschätzung von Prof. E.____ wiederholt und die Stellungnahme von Dr. G.____ sei erst nach Erlass des Einspracheentscheids ergangen (act. G 1 S. 4 ff.).

2.2 Die Beschwerdegegnerin ist demgegenüber der Ansicht, dass keine Rede davon sein könne, dass der Beschwerdeführerin das rechtliche Gehör nicht gewährt worden sei. Bezugnehmend auf den Einspracheentscheid vom 19. Juli 2018 habe die Beschwerdeführerin mit einem Schreiben vom 6. August 2018 Stellung genommen. Dieses Schreiben habe sie, die Beschwerdegegnerin, im Rahmen einer weiteren Wiedererwägung berücksichtigt und schliesslich mit Schreiben vom 16. August 2018 beantwortet. Am 31. August 2018 habe die Beschwerdeführerin erneut Stellung genommen. Auch diese Stellungnahme sei berücksichtigt worden, indem sie dem Vertrauensarzt Dr. G.____ vorgelegt worden sei. Die vertrauensärztliche Stellungnahme sei der Beschwerdeführerin mit Schreiben vom 6. September 2018 übermittelt worden. Zu Recht habe sie die Beschwerdeführerin im Rahmen einer telefonischen Anfrage sodann auf den Einspracheentscheid vom 19. Juli 2018 und die seither ergangenen schriftlichen Stellungnahmen verwiesen. Der Beschwerdeführerin sei es nicht nur möglich gewesen, sich zu äussern, sondern sie habe sich auch tatsächlich mehrfach geäussert. Von der Rückweisung der Sache zur Gewährung des rechtlichen Gehörs sei zudem nach dem Grundsatz der Verfahrensökonomie abzusehen, wenn dieses Vorgehen zu einem formalistischen Leerlauf und damit zu unnötigen Verzögerungen führen würde, die mit dem Interesse der versicherten Person an einer möglichst beförderlichen Beurteilung ihres Anspruchs nicht zu vereinbaren seien (act. G 3 S. 5 ff.).

2.3 Die Parteien haben im sozialversicherungsrechtlichen Verwaltungsverfahren Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 42 ATSG und Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft [BV, SR 101]). Das rechtliche Gehör dient einerseits der Sachaufklärung, andererseits stellt es ein persönlichkeitsbezogenes Mitwirkungsrecht beim Erlass eines Entscheids dar, welcher in die Rechtsstellung einer Person eingreift. Der Anspruch auf rechtliches Gehör beinhaltet insbesondere das Recht der betroffenen Person, sich vor Erlass eines in ihre Rechtsstellung eingreifenden Entscheids zur Sache zu äussern (Urteil des Bundesgerichts vom 20. September 2006, I 618/04, E. 4.1 mit weiteren Hinweisen). Die Verletzung des rechtlichen Gehörs führt grundsätzlich ungeachtet der Erfolgsaussichten der Beschwerde in der Sache selbst zur Aufhebung des angefochtenen Entscheids. Es ist mit anderen Worten nicht wesentlich, ob die Anhörung im konkreten Fall für den Ausgang der materiellen Streitentscheidung von Bedeutung ist, d.h. ob die Behörde zu einer Änderung ihres Entscheids veranlasst wird. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung kann eine nicht besonders schwerwiegende Verletzung des rechtlichen Gehörs jedoch als geheilt gelten, wenn die betroffene Person die Möglichkeit erhält, sich vor einer Beschwerdeinstanz zu

äussern, die sowohl den Sachverhalt wie die Rechtslage frei überprüfen kann. Die Heilung eines allfälligen Mangels soll aber die Ausnahme bleiben. Von der Rückweisung der Sache zur Gewährung des rechtlichen Gehörs an die Verwaltung kann nach dem Grundsatz der Verfahrensökonomie dann abgesehen werden, wenn dieses Vorgehen zu einem formalistischen Leerlauf und damit zu unnötigen Verzögerungen führen würde, die mit dem gleichlautenden und der Anhörung gleichgestellten Interesse der versicherten Person an einer möglichst beförderlichen Beurteilung ihres Anspruchs nicht zu vereinbaren sind (Urteil des Bundesgerichts vom 20. September 2006, I 618/04, E. 8 und BGE 124 V 392 E. 5a; je mit weiteren Hinweisen). Dabei steht es einer Partei grundsätzlich aber frei, auf der vollumfänglichen Wahrnehmung des Gehörsanspruchs zu beharren, wenn ihr daran mehr liegt als an der beförderlichen Erledigung des Verfahrens (vgl. BGE 124 V 392 E. 5b; UELI KIESER, a.a.O., N 13 zu Art. 42; je mit weiteren Hinweisen).

2.4 Während im Verfahren auf Erlass einer Verfügung gemäss Art. 42 ATSG unter Umständen darauf verzichtet werden kann, die betroffene Person anzuhören, sind die Versicherten im Einspracheverfahren grundsätzlich zwingend anzuhören. Zwar hat sich die Beschwerdeführerin im Verwaltungsverfahren bis zum Erlass der Verfügung vom 7. Januar 2016 und auch im Einspracheverfahren bis zum Erlass des Einspracheentscheids vom 3. Juli 2018 zum Streitgegenstand äussern können (vgl. act. G 3.1 ff.), vor dem Erlass des Einspracheentscheids vom 19. Juli 2018, mittels welchem die Beschwerdegegnerin den Einspracheentscheid vom 3. Juli 2018 wiedererwägungsweise aufgehoben hat, hat die Beschwerdeführerin jedoch keine Gelegenheit erhalten, sich zu äussern (vgl. act. G 3.17-3.20). Vielmehr hat die Beschwerdegegnerin den Einspracheentscheid vom 19. Juli 2018 erlassen, ohne dies der Beschwerdeführerin anzukündigen. Auch hat sie der Beschwerdeführerin im Einspracheentscheid vom 19. Juli 2018 völlig neue, in den vorangegangenen Verfahren unerwähnt gebliebene Analyselistenpositionen zugesprochen, zu denen sich die Beschwerdeführerin nicht geäussert hatte (vgl. act. G 3.20). Zudem hat die Beschwerdegegnerin den Einspracheentscheid vom 19. Juli 2018 auf eine neu eingeholte medizinische Expertise von Prof. E.____ (act. G 3.18) und ihrer Vertrauensärztin Dr. F.____ (act. G 3.19) abgestützt, ohne dass der Beschwerdeführerin Gelegenheit gegeben worden ist, in diese medizinischen Einschätzungen Einsicht und dazu Stellung zu nehmen. Folglich hat die Beschwerdegegnerin das rechtliche Gehör der Beschwerdeführerin im Verfahren um Erlass des Einspracheentscheids vom 19. Juli 2018 verletzt. Dass sich die Beschwerdeführerin später noch zu den medizinischen Expertisen von Prof. E.____ und Dr. F.____ sowie zu den neu aufgeführten Listenpositionen geäussert hat, heilt die Gehörsverletzung nicht, da diese Stellungnahmen nach dem Erlass des Einspracheentscheids vom 19. Juli 2018 erfolgt sind und somit nicht geeignet gewesen sind, diesen zu beeinflussen (vgl. act. G 3.21 und 3.23). Angesichts dessen, dass der Einspracheentscheid vom 19. Juli 2018 ohne jegliche Vorinformation gestützt auf geänderte Listenpositionen und neue medizinische Expertisen erlassen worden ist, wiegt die Gehörsverletzung ziemlich schwer. Zudem hat die Beschwerdeführerin in ihrer Beschwerdeschrift ihr Interesse an einem vollen Instanzenzug zum Ausdruck gebracht (vgl. act. G 1 S. 4) und die Ansicht vertreten, dass der Verfahrensmangel nicht als im Beschwerdeverfahren heilbar betrachtet werden sollte (vgl. act. G 1 S. 6). Sie gibt damit der korrekten Durchführung des Verfahrens den Vorrang vor prozessökonomischen Überlegungen, was legitim ist. Demnach ist der Einspracheentscheid vom 19. Juli 2018 aufzuheben und die Sache zur neuen Entscheidung unter Gewährung des rechtlichen Gehörs der Beschwerdeführerin an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen.

2.5

Zusammenfassend ist die Beschwerde dahingehend gutzuheissen, dass der Einspracheentscheid vom 19. Juli 2018 infolge der Verletzung des rechtlichen Gehörs aufzuheben ist.

E. 3

Die Beschwerdegegnerin hat der Beschwerdeführerin eine Parteienschädigung von Fr. 3'000.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.